

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2006/14 vom 2. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_KV_2006_14

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2006/14 du 2 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2006/14 del 2 maggio 2007

Regeste

Art. 64 KVG; Vollstreckung von ausstehenden Prämienzahlungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Mai 2007, KV 2006/14).

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind offene Prämienforderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für den Beschwerdeführer und seine Tochter aus dem Jahr 2005, wie sie mit Zahlungsbefehl vom 28. Februar 2006 seitens der Beschwerdegegnerin geltend gemacht wurden und an welchen sie mit Verfügung vom 30. März 2006 und im angefochtenen Einspracheentscheid vom 21. August 2006 festgehalten hat (BGE 119 Ib 36 E. 1b, 118 V 313 E. 3b, je mit Hinweisen). Allfällige andere Forderungen zwischen den Parteien sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Unbestritten ist, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Tochter während des ganzen Jahres 2005 im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei der Beschwerdegegnerin versichert waren. Unbestritten ist weiter, dass die monatlichen Prämien im Jahr 2005 für den Beschwerdeführer Fr. 200.50 und für seine Tochter Fr. 152.20 betragen (act. G 1.9).

E. 2

a) Der Beschwerdeführer macht mit seiner Replik geltend, die Krankenkasse sei vom Versicherungsvertrag mit ihm zurückgetreten und habe damit das Recht eingebüsst, Forderungen gegen ihn zu erheben. Es ist vorab zu prüfen, wie es sich mit diesem Einwand verhält. b) Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), welche allein massgebend ist in diesem Verfahren, existieren keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Krankenkasse und der versicherten Person. Rechtsgrundlage für deren Beziehung bildet einerseits das Versicherungsobligatorium gemäss Art. 3 Abs. 1 KVG und andererseits die Verpflichtung der die obligatorische Krankenversicherung betreibenden Krankenkassen und privaten Versicherungseinrichtungen (im Sinn von Art. 11 ff. KVG), in ihrem jeweiligen örtlichen Tätigkeitsbereich jede im Rahmen ihrer Wahlfreiheit beitragswillige versicherungspflichtige Person aufzunehmen (Art. 4 KVG). Die so ausgestaltete Rechtsbeziehung bringt es mit sich, dass es diesen Krankenkassen und Versicherungseinrichtungen verwehrt ist, das Versicherungsverhältnis einseitig von sich aus zu beenden. Das ist nur in einem, hier allerdings nicht interessierenden Ausnahmefall möglich, der Versicherte betrifft, auf welche die schweizerische Gesetzgebung über die

Sozialhilfe nicht anwendbar ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 KVG und Art. 9 der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]). Die Argumentation des Beschwerdeführers mit dem "Versicherungsrücktritt" stösst damit ins Leere. Ganz abgesehen davon beziehen sich die entsprechenden Standardinformationen in den Mahnungen, auf welche sich der Beschwerdeführer abstützt, gut erkennbar auf Art. 20 und 21 VVG, welche im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keine Anwendung finden. Im Übrigen verhält es sich entgegen der Meinung des Beschwerdeführers überhaupt nicht so, dass ein Gläubiger, der wegen Schuldnerverzugs von einem zweiseitigen Vertrag zurücktritt, keine Ansprüche gegen den Schuldner mehr geltend machen könnte (vgl. dazu: Art. 107 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]).

E. 3

a) Gemäss Art. 90 Abs. 3 KVV hat der Versicherer das Vollstreckungsverfahren einzuleiten, wenn versicherte Personen trotz Mahnung fällige Prämien (und Kostenbeteiligungen) nicht bezahlen. Die Krankenversicherer haben die Befugnis, mit Verfügung über den Bestand ihrer Forderungen gegenüber versicherten Personen zu entscheiden und einen im Betreibungsverfahren erhobenen Rechtsvorschlag analog zu Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) zu beseitigen (vgl. BGE 121 V 109; Art. 54 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). b) In der Aufstellung, die der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern gemacht hat, beziffert er die Prämienschuld für sich und seine Tochter für das Jahr 2005 auf Fr. 4'232.40. Dies ist korrekt, entspricht dieser Betrag doch der Summe der in Erw. 1 genannten zwölfmaligen Monatsbeträge (12 x Fr. 200.50 = Fr. 2'406.--; 12 x Fr. 152.20 = Fr. 1'826.40). Der Beschwerdeführer behauptet, diesen Prämienschuld vollumfänglich beglichen zu haben. Zum Nachweis für diese Behauptung legt er die Empfangsscheine vom 13. Januar 2005 über eine Zahlung von Fr. 352.70, vom 16. August 2005 über eine Zahlung von Fr. 463.85, vom 27. Oktober 2005 über eine Zahlung von Fr. 263.85 und vom 15. Dezember 2005 über eine Zahlung von Fr. 200.-- ins Recht (act. G 1.3 bis G 1.5). Damit steht fest, dass er Prämienzahlungen von Fr. 1'280.40 geleistet hat. Die restlichen Fr. 2'952.-- seien durch die Prämienverbilligungen abgegolten, welche die Städtischen Gesundheitsdienste Zürich für seine Tochter sowie die Sozialversicherungsanstalt St. Gallen für ihn selbst ausgerichtet hätten. Die Beschwerdegegnerin bestreitet, Prämienverbilligungen im genannten Umfang erhalten zu haben. Dies zu Recht, wie den vom Beschwerdeführer eingereichten Schreiben der Städtischen Gesundheitsdienste vom 4. Mai 2005 (act. G 1.7) und der Sozialversicherungsanstalt vom 6. Mai 2005 (act. G 1.8) unschwer entnommen werden kann. Der Anspruch der Tochter auf individuelle Prämienverbilligung im Betrag von Fr. 912.-- wurde dieser, nachdem die entsprechende Meldefrist der Prämienverbilligungsbeiträge bei den Krankenversicherern bereits abgelaufen war, direkt ausbezahlt. Sodann betrug die individuelle Prämienverbilligung für den Beschwerdeführer selbst nicht wie von diesem fälschlicherweise angenommen Fr. 2'040.--, sondern lediglich Fr. 1'757.50. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin auch erhalten und an die Prämienschuld angerechnet. Diese reduzierte sich mithin auf Fr. 1'194.50. Damit ist die auf dem Betreibungsweg geltend gemachte Hauptforderung der Beschwerdegegnerin ausgewiesen. Die Differenz von Fr. 0.10 ist eine Rundungsdifferenz, welche sich dadurch erklärt, dass der Krankenversicherer die erhaltene Prämienverbilligung auf die zu entrichtenden Monatsbeträge angerechnet hat (vgl. Zusammenstellung der Beiträge 2005 für den Beschwerdeführer und seine Tochter in act. G 4.1.11). Die Einwände

des Beschwerdeführers gegen diese Forderung sind deshalb, wie ihm mehrfach dargelegt worden ist, nicht gerechtfertigt. c) Die Erhebung angemessener Mahngebühren und Umtriebsspesen beim Verzug in der Zahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen ist unter der Voraussetzung der schuldhaften Verursachung der (bei rechtzeitiger Zahlung unnötigen) Aufwendungen durch die versicherte Person im Bereich des KVG zulässig, sofern der Krankenversicherer in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der versicherten Personen eine entsprechende Regelung vorsieht (BGE 125 V 276). Die Beschwerdegegnerin sieht in den ergänzenden Vollzugsbestimmungen zum KVG, Ausgabe 01.2004, vor, dass bei Zahlungsverzug Mahngebühren und Umtriebsspesen erhoben werden (act. G 4.1.12). Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in den Monaten März bis Juli 2005 mehrfach wegen ausstehender Prämienzahlungen gemahnt wurde und mit Schreiben vom 1. September 2005 einen detaillierten Kontoauszug über die Zahlungsausstände mit einer Zahlungsfrist bis 15. September 2005 erhielt (act. G 4.1.1 und G 4.1.11). Dadurch hat er Aufwendungen verursacht, welche bei rechtzeitiger Prämienbezahlung hätten vermieden werden können. Die Höhe der in diesem Zusammenhang von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Mahnspesen von Fr. 100.-- lässt sich nicht beanstanden; sie sind demnach zu Recht verfügt worden. d) Die Beschwerdegegnerin macht schliesslich einen Verzugszins von 5% seit 22. September 2005 geltend. Gemäss Art. 26 Abs. 1 ATSG sind für fällige Beitragsforderungen Verzugszinsen zu leisten. Der Bundesrat kann für geringe Beträge und kurzfristige Ausstände Ausnahmen vorsehen. Nach Art. 7 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) beträgt der Satz für den Verzugszins 5% im Jahr. Unter den Begriff der Beitragsforderungen fallen sämtliche Zahlungen, die der Versicherung als Folge der Versicherungsunterstellung und im Hinblick auf das versicherte Risiko zu entrichten sind (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Rz 7 zu Art. 26). An einer Ausnahmeregelung für geringe Beiträge fehlt es bislang. Somit steht der Auferlegung von Verzugszinsen im vorliegenden Fall nichts entgegen. Eine mittlere Fälligkeit per 22. September 2005 kann aufgrund der bereits erwähnten Zusammenstellung der Beschwerdegegnerin über die Beiträge 2005 (act. 4.1.11), welche sich mit den Angaben des Beschwerdeführers über die tatsächlich geleisteten Zahlungen deckt, ohne weiteres als ausgewiesen gelten. Somit sind auch die geltend gemachten Verzugszinsen nicht zu beanstanden.

E. 4

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin Fr. 1'294.60 nebst Zins zu 5% seit 22. September 2005 zu bezahlen. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung des Betreibungsamtes A.____ ist somit aufzuheben und der Beschwerdegegnerin definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 5

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das Verfahren für die Parteien kostenlos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Beschwerdeführer verpflichtet, der Beschwerdegegnerin für ausstehende Prämienzahlungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie für Mahngebühren Fr. 1'294.60 nebst Zins zu 5% seit 22. September 2005 zu bezahlen. 2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung des Betreibungsamtes A.____ wird aufgehoben und der Beschwerdegegnerin definitive Rechtsöffnung erteilt. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.